



## **Konzept Wolf ZG**

Vollzugshilfe und Handlungsanweisung für den Umgang mit Grossraubtieren im Kanton Zug

### **Ausgangslage**

International/national: Der Wolf ist durch internationale Abkommen und die nationale Gesetzgebung eine besonders geschützte Wildart. Seitens des Bundes besteht im Konzept Wolf Schweiz (Stand 2016) ein Managementplan für den Umgang mit dieser Tierart. Im Konzept sind Grundsätze für den Schutz, den Abschuss und den Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen festgelegt.

Kanton Zug: Der Kanton Zug kennt die freie Alphaltung von Nutztieren nur in kleinem Umfang. Klassische Schafalpen mit frei weidenden Tieren sind zurzeit keine vorhanden. Alle Weidetiere sind in einer Form eingefriedet oder bei Wanderherdenhaltung überwacht. Die nutztierbezogenen Bedingungen entsprechen somit nicht jenen von Voralpen- oder Alpenkantonen. Entsprechend ist auch der vorzusehende Präventions- und Schutzaufwand der spezifischen Bedrohungslage anzupassen und nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit aufzubauen.

Im vorliegenden Konzept Wolf ZG werden die Grundsätze der Vollzugshilfe zum Wolf des BAFUs auf die spezifischen Bedürfnisse des Kantons Zug adaptiert. Das Konzept ist in Zusammenarbeit mit dem Zuger Landwirtschaftsamt (LWA) und dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof, Cham (LBBZ) durch das Amt für Wald und Wild (AFW) erarbeitet worden. Das Konzept Wolf ZG versteht sich als Vollzugshilfe und Handlungsanweisung für die involvierten Vollzugsbehörden, für die involvierten Interessengruppen und Organisationen sowie die Direktbetroffenen. Das Konzept Wolf ZG kann sinngemäss auf alle Grossraubtierarten sowie bezüglich des Verhaltens im Schadenfall (Riss) auch auf verwilderte Haustiere angewendet werden.

### **Ziele des Konzept Wolf ZG**

- Umsetzung und Vollzug des Bundesauftrags gemäss Konzept Wolf Schweiz, Vollzugshilfe des BAFU zum Wolfsmanagement in der Schweiz (Stand 2016)
- die gesellschaftliche Akzeptanz für die natürliche Zuwanderung des Wolfs ist verbessert;
- Information und Sensibilisierung gepaart mit aktiven Präventionsmassnahmen begrenzen oder vermindern bei Wolfspräsenz Schäden in der Nutztierhaltung auf ein tragbares Mass;
- Zuständigkeiten, Prozesse, Abläufe und Verantwortlichkeiten im Umgang mit dem Wolf sind geklärt.

### **Involvierte Organisationen auf kantonaler und überkantonaler Ebene und ihre Rollen**

BAFU, Interkantonale Kommission IKK: Für das Grossraubwildmanagement hat die zuständige Bundesbehörde die Schweiz in Wildräume, genannt Management-Kompartimente, eingeteilt. Im Wolfsmanagement gehört der Kanton Zug – zusammen mit GL, SZ, und Teilen von SG, UR und ZH zum – Kompartiment Zentralschweiz Ost. Die IKK Zentralschweiz Ost dient dem gegenseitigen Informationsaustausch und der Koordination. Das BAFU veröffentlicht und aktualisiert die Karte der Wolfspräsenz in der Schweiz regelmässig. Im Präsenzperimeter

gelten verschärfte Bestimmungen für die zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen.

AGRIDEA: nationale Koordinationsstelle für Forschungsprojekte für Herdenschutzmassnahmen; dient als Kompetenzzentrum in Fragen bezüglich Schutzmassnahmen. Auch leitet und koordiniert AGRIDEA mobile Eingreiftruppen sowie organisiert die finanzielle Unterstützung zugunsten von Schutzmassnahmen unter Absprache mit der kantonalen Herdenschutzbeauftragten.

KORA: Die nationale Koordinationsstelle für Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz KORA ist – neben zahlreichen anderen Aufgaben – für das nationale Monitoring der Raubwildarten zuständig. Im Bedarfsfall kann die Wildhut einen Sachverständigen der KORA beiziehen.

LWA: Das Landwirtschaftsamt LWA der Volkswirtschaftsdirektion vertritt die Interessen der Landwirtinnen und Landwirte auf Ebene der kantonalen Behörden. Sie sind verantwortlich für die Aktualisierung der Datengrundlagen der betroffenen Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die sie der LBBZ und dem AFW zur Verfügung stellen.

LBBZ: Das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof Cham LBBZ ist das Beratungszentrum für Landwirtinnen und Landwirte auf Ebene der Betriebplanung und -führung. Die Herdenschutzberatung im Kanton Zug erfolgt über eine Herdenschutzbeauftragte / einen Herdenschutzbeauftragten des LBBZ. Gleichzeitig ist die LBBZ für die technische Betreuung des SMS-Alarmdienstes zuständig.

AFW: Das Amt für Wald und Wild AFW hat mit dem Bereich Jagd die jagdrechtlichen Erlasse umzusetzen. Der Wolf gehört in den Geltungsbereich des Jagdrechts, weshalb das AFW für die Koordination zuständig ist. Das AFW verifiziert zudem die Nachweise von Grossraubtieren und allfällige Schäden an Nutztieren, ist für das Monitoring zuständig sowie für die Kommunikation.

Nutztier- und Bauernorganisationen: Neben dem Bauern- und Schafhalterverband sind alle Verbände und Organisationen im Bereich der Nutztierhaltung angesprochen.

ZKPJV: Die Zuger Jägerschaft ist im Zuger Kantonalen Patentjägerverein ZKPJV organisiert und ist aus der Optik der jagdlich nutzbaren Wildtierbestände involviert.

AVS: Der kantonale Veterinärdienst im Amt für Verbraucherschutz vertritt die Ansprüche des Tierschutzes in der Tierhaltung sowie die Beurteilung von Wild- und Nutztierkrankheiten.

### **Gesetzlichen Grundlagen**

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13)

## Monitoring

Hinweise und Meldungen die auf Wolf hindeuten werden durch das AFW prioritär behandelt und der Verdacht umgehend verifiziert. Die Meldung wird bewertet und in die drei Kategorien (gemäss SCALP Kategorien, KORA) eingeteilt:

Kategorie 1, gesicherte Nachweise: Totfund, Fotobeleg, genetischer Nachweis

Kategorie 2, wahrscheinliche Nachweise: Von Mitarbeitern des AFW überprüfte und bestätigte Hinweise wie Risse von Nutz- und Wildtieren, Kotfunde oder Trittsiegel

Kategorie 3, Hinweise: Meldungen zu Rissen, Kotfunden, Trittsiegel, Sichtbeobachtungen, Lautäusserungen o.ä. die nicht vom AFW überprüft und bestätigt sind oder nicht überprüft werden können.

## Umsetzung: Ablauf, Aufgaben und Zuständigkeiten

Thema	Zuständigkeit	Aufgaben/Reaktion
Datengrundlagen Nutztierhaltung	LWA	Halterinnen/Halter von Nutztieren (insbesondere Kleinwiederkäuer) sind bekannt und erfasst (LAWIS). Die geografische Verteilung der Nutztierbestände (Kleinvieh), die Grösse der Herden, die Halterinnen-/Halterangaben sowie die Bewirtschaftungsformen sind bekannt.
Kommunikation 1: Sensibilisierung per Brief und Informationsabend	AFW/LBBZ	Halterinnen und Halter sind über das allgemeine Risikopotenzial informiert und mit dem LBBZ-Merkblatt Herdenschutz dokumentiert. Konzept Wolf ZG auf ist AFW-Homepage abrufbar. Es wird ein Infoabend für alle Interessierte durchgeführt.
Datengrundlagen zu Grossraubtieren	AFW	Meldungen zu Wolfspräsenz werden verifiziert (siehe Prozess Grossraubtier-Nachweis) und den Standard-Kategorien 1 (gesichert), 2 (wahrscheinlich) oder 3 (Hinweise) zugeordnet.
Kommunikation 2: "Grossraubtier-Alarm" per SMS	AFW	Bei Nachweis der Kat. 1 und 2 eines Grossraubtiers im Kanton Zug werden die Halterinnen und Halter im ganzen Kanton "alarmiert". Jährlich wird die Adressliste für den SMS-Alarm aktualisiert (LBBZ in Absprache mit LWA).
Kommunikation 3: Medienmitteilung Grossraubtier-Nachweis	AFW	Bei Nachweisen der Kat. 1 (gesichert) und 2 (wahrscheinlich) wird eine vorbereitete Pressemitteilung an die akkreditierten Medien versandt.
Kommunikation 4: Homepage AFW / Medienmitteilung	AFW	Halterinnen und Halter erhalten bei Wolfspräsenz der Kat. 1 und 2 oder nach Bedarf einen Lagebericht (Chronologie der Ereignisse).
Schutzmassnahmen	LBBZ Herden-	Die Herdenschutzbeauftragte koordiniert die übergeordneten

(übergeordnet)	schutzbeauftragte	Schutzmassnahmen und -mittel (z.B. Präventionsmassnahmen) in Absprache mit den Halterinnen und Haltern und dem AFW (Notfall-Kit).
Schutzmassnahmen (eigenverantwortlich)	Halterinnen/Halter	Die Nutztierhaltenden kennen die von der Herdenschutzbeauftragten der LBBZ als zumutbar bezeichneten Abwehr-/Präventionsmassnahmen.
Schadenvergütung	AFW	Die Entschädigung von Schäden an Nutztieren richtet sich nach den aktuellen Einschätztabellen der nationalen Zuchtverbände und wird nach dem Verteilschlüssel Bund (80%) und Kanton (20%) entschädigt (gemäss Vollzugshilfe Konzept Wolf Schweiz, BAFU). Entschädigungen erfolgen grundsätzlich nur "gegen Vorweisung" des gerissenen Nutztiers und sofern die angeordneten, zumutbaren Präventionsmassnahmen umgesetzt wurden. Der Entschädigungsentscheid ist beschwerdefähig.
Vergrämungsmassnahmen	AFW	Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen und Verfahren
Abschuss Einzeltiere	AFW	Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen und Verfahren
Regulation von Wölfen	AFW	Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen und Verfahren
Abschuss gefährlicher Tiere	AFW	Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen und Verfahren

Zug, 3. August 2017

Albin Schmidhauser  
Leiter  
Amt für Wald und Wild

Roger Bisig  
Leiter  
Landwirtschaftsamt

Martin Pfister  
Rektor  
LBBZ, Schluechthof

#### Anhänge

- Kommunikation 1: Merkblatt Herdenschutz
- Kommunikation 2: "Grossraubtier-Alarm" (SMS-Alarm)
- Kommunikation 3: Medienmitteilung Grossraubtier-Nachweis